

Mandantenrundbrief

Sonderausgabe zur DSGVO

November 2018

DSGVO – Fluch oder Schreckgespenst?

Wie bereits in unserem letzten Mandantenrundbrief angekündigt, haben wir die am 24.05.2018 in Kraft getretene DSGVO nun zum Anlass genommen, eine „Zwischenbilanz“ zu erstellen.

In den folgenden Artikeln, sollen Themenkreise erläutert werden, welche uns im Kanzlei-
alltag in den letzten vier Monaten begleitet haben bzw. welche in unseren Augen für unsere
Mandanten wissenswert sind. Unsere Kollegen Dr. Behrens und Springer waren in den
letzten Monaten, auf Grund ihres Interesses an der Datenschutzgrundverordnung, beson-
ders intensiv mit dem Thema befasst, sodass die beiden Kollegen bei Fragen rund um die
DSGVO die richtigen Ansprechpartner sind.

Uelzen im November 2018
Rechtsanwälte Zimmermann & Manke

Themen der Ausgabe

DSGVO in der Praxis.....	2
Zwischenbericht I – Was hat sich seit der Einführung getan?.....	2
Haftung.....	3
Zwischenbericht II – Abmahnungen und Bußgelder.....	3
Das Urteil.....	3
Verurteilung wegen fehlender Datenschutzerklärung auf Website.....	3
Technische Fragen.....	4
E-Mail-Verschlüsselung.....	4
Pflichten.....	5
DSGVO-Post: Ein Kunde, Patient, Mandant verlangt Auskunft.....	5
Impressum und Kontakt.....	6
Bislang erschienene Ausgaben des Mandantenrundbriefs.....	6

DSGVO in der Praxis

Zwischenbericht I – Was hat sich seit der Einführung getan?

Was hat sich seit Einführung der DSGVO getan? Seit nun mehr als einem halben Jahr ist die DSGVO ein für alle verbindliches Regelwerk. Repräsentative Zahlen, wer sich um den Datenschutz kümmert und wer es etwas schleifen lässt, existiert derzeit noch nicht.

Befassen wir uns im Rahmen unser Mandatsbearbeitung mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen, so sind sich alle bewusst, dass sie in Sachen Datenschutz gesteigerten Anforderungen gegenüberstehen. Es bestand zudem auch Klarheit darüber, was im Einzelnen zu tun.

Gefragt war sodann unsere Expertise wie die Umsetzung im Betrieb oder in der Praxis konkret auszusehen hatte. Wir konnten allen Mandanten beratend zur Seite stehen und dem Ganzen ein wenig die Brisanz nehmen, wenn man sich im Einzelfall vor übertriebenen Anforderungen gestellt sah.

Zuweilen konnten wir feststellen, dass manche aus Angst vor den vermeintlich übertriebenen Anforderungen der DSGVO sogar ihren Internetauftritt oder ihren Blog komplett gelöscht haben, um möglichst keine Gefahrenquelle zu unterhalten. Dies ist aber keineswegs erforderlich.

Wenn es darum geht, kund zu tun, dass man den Datenschutz im Unternehmen beachtet, so ist die Datenschutzerklärung auf der Firmenwebsite das Aushängeschild. Jeder Besucher erkennt so, dass dieser Betrieb den Anforderungen der DSGVO entsprechen will.

Neben dem Internetauftritt ist auch der Datenschutz im Betrieb elementar. Fragen die sich hier stellen, waren häufig:

- *Brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten?*
- *Ist jedes Mal eine Einwilligung des Vertragspartners erforderlich?*
- *Muss ich ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen und wenn ja, wie mache ich das?*
- *Entspricht meine IT den Anforderungen oder muss ich teuer aufrüsten?*

Zu sämtlichen Fragen haben wir gemeinsam mit dem Mandanten die passenden Lösungen gefunden.

Und auch wenn einzelne Aspekte nicht so wichtig erschienen, beispielsweise dass einzelne Verarbeitungsvorgänge nicht mit in das Verarbeitungsverzeichnis mitaufgenommen werden, so konnten wir den Mandanten schließlich dazu gewinnen, den entsprechenden Aufwand zu Gunsten seines Unternehmens und seiner Kunden doch zu leisten.

Rechtsanwalt
Marius Springer

Haftung

Zwischenbericht II – Abmahnungen und Bußgelder

„Hohe Bußgelder“, „Abmahnwellen.“ Allesamt Begriffe, die im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu hören sind. Die zulässigen Bußgelder von bis zu 20 Mio. € oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens wurden bisher jedoch noch nicht verhängt. Dies lässt sich aber nicht damit begründen, dass sämtliche Unternehmen den Datenschutz vollumfänglich implementiert haben. Es liegt auf der Hand, dass auch die Datenschutzbehörden dem gesteigerten Arbeitsaufwand, verbunden mit Personalmangel bisher selbst nicht nachkommen können.

Von einer „Entwarnung“ darf daher nicht gesprochen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Umstände die Behörden lediglich zu einer „Schonfrist“ genötigt haben.

Abmahnungen hingegen gab es schon in zahlreichen Fällen. Eine fehlende Datenschutzerklärung auf der Homepage oder Facebook-Seite stellt bereits schon den ersten Datenschutzverstoß dar. Diesen ahnden Mitbewerber, in dem sie eine Abmahnung aussprechen. Auch zahlreiche unserer Mandanten aus dem hiesigen Beritt berichten von Fällen aus ihrem Umfeld, in denen es zu Abmahnungen gekommen war.

Eine solche dient dazu, Wettbewerbsverstöße geltend zu machen. Durch den fehlenden Datenschutzhinweis wird vermutet, dass sich der Mitbewerber auf dem Markt Vorteile erschleichen wolle, in dem er sich den Aufwand für den Datenschutz spare. Eine solche Abmahnung ist nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erlaubt.

Mit unserer Expertise stehen wir Ihnen bei der Erstellung einer maßgeschneiderten Datenschutzerklärung jederzeit zur Verfügung.

[Rechtsanwalt](#)
[Marius Springer](#)

Das Urteil

Verurteilung wegen fehlender Datenschutzerklärung auf Website

Eine Rechtsanwältin betrieb in dem zugrunde liegenden Fall eine Kanzlei-Homepage, kümmerte sich jedoch sehr dürftig um die Datenschutzerklärung. Die Erklärung umfasste ganze sieben Seiten und kam den Anforderungen der Art. 13 DSGVO naturgemäß nicht nach, denn es fehlten wesentliche Angaben z.B. die des Verantwortlichen, zur Erhebung und Speicherung der personenbezogenen Daten und den Zwecken und Mitteln der Datenverarbeitung.

Dies erkannte ein Anwalts-„Kollege“ und mahnte sie darauf hin ab. Es kam zum Prozess. Das zuständige Landgericht Würzburg stellte aufgrund der unzureichenden Angaben auf

der Homepage einen Verstoß gegen die DSGVO, sowie gegen Marktverhaltensregeln fest und verbot der Rechtsanwältin durch einstweilige Verfügung den weiteren Betrieb ihrer Website, bis die erforderlichen Angaben nachgeholt waren. Die Verfahrenskosten wurden ihr zudem auch auferlegt.

Der Beschluss des LG Würzburg ist unserer Auffassung nach vertretbar. Auch wenn man hier verschiedene Ansichten vertreten kann, so hat das Landgericht eindeutig festgestellt, dass die Vorschriften zum Datenschutz auch das Marktverhalten steuern und Verstöße hiergegen (insb. gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - UWG) abmahnfähig sind.

Rechtsanwalt
Marius Springer

Technische Fragen

E-Mail-Verschlüsselung

„Achtung: Dem geltenden Datenschutzrecht können Sie nur dann genügen, wenn Sie über eine wirksame E-Mail-Verschlüsselung verfügen!“

Es häufen sich die Aussagen, dass im geschäftlichen Verkehr E-Mails vom Absender bis zum Empfänger hinsichtlich Mail-Inhalt, Betreffzeile und Anhang komplett verschlüsselt werden müssen. Dies wäre natürlich der Idealfall, ist aber so nicht richtig.

Es kommt auf den Einzelfall an. Abzustellen ist hier auf den Schutzbedarf der Daten. Bei Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf, wie etwa Gesundheitsdaten, ist die Installation einer sog. „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ nach Auffassung der zuständigen Behörden, oberstes Gebot. Zu unterscheiden ist die Transport- von der Inhaltsverschlüsselung. Die Transportverschlüsselung mittels SSL/TLS sichert die E-Mail auf ihrem – unbekanntem – Weg durch das Internet. Auf dem Absender- bzw. Empfänger-Server liegt die Mail jedoch ungesichert. Für welche Verschlüsselung Sie sich entscheiden, hängt wie bereits dargestellt vom Schutzbedarf ab, aber auch von dem Aufwand ab, den Sie für eine technische Umsetzung benötigen.

Wenn sie Zweifel haben, sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie hinsichtlich sämtlicher Fragen zum Datenschutz und der Umsetzung der DSGVO in Ihrem Unternehmen.

Rechtsanwalt
Marius Springer

Pflichten

DSGVO-Post: Ein Kunde, Patient, Mandant verlangt Auskunft

Ein wesentliches Recht (Art. 15 DSGVO) eines Betroffenen ist es, vom Datenverarbeiter (z.B. dem Unternehmer, Geschäftsführer, Praxisinhaber) Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten von ihm wann, in welchem Umfang, auf welcher Rechtsgrundlage usw. von ihm verarbeitet werden. Zudem kann der Betroffene verlangen, an welche dritten Personen seine Daten gelangen, in welchen Ländern ggf. Server stehen, und ob es möglicherweise schon zu Datenschutzverstößen gekommen ist.

Die Frage die sich an diesem Punkt stellt ist, was muss ich als Unternehmer beantworten? Und worauf hat der Betroffene keinen Anspruch? Die genannten Fragen lassen, erkennen dass ein Kunde damit eine Menge Arbeit machen kann, wenn er von allen seinen Rechten Gebrauch macht.

Wenn eine Anfrage vorliegt, sollte man sich folgende Fragen stellen:

- *Ist der Betroffene in unseren Systemen?*
- *Wurde er zweifelsfrei identifiziert?*
- *Kann die Beantwortungsfrist von einem Monat eingehalten werden?*
- *Kann die Anfrage wegen exzessiver Wiederholung oder Unbegründetheit abgelehnt werden?*
- *Kann die Anfrage wegen möglicher Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen verweigert werden?*

Eine Betroffenenanfrage nach DSGVO hört sich erstmal arbeitsintensiv an, wenn man sich jedoch eine Grundstruktur anlegt, kann vieles davon automatisiert erfolgen. Falsch wäre es, die Anfrage unbeantwortet zu lassen. Es bestünde die Gefahr, dass die Datenschutzbehörden auf den Plan gerufen werden.

[Rechtsanwalt](#)
[Marius Springer](#)

Impressum und Kontakt

Zimmermann & Manke Rechtsanwälte PartG mbB
Ringstr. 7-9
29525 Uelzen

Postfach 20 59
29510 Uelzen

Telefon: 0581 – 90 10 0
Telefax: 0581 – 90 10 20

E-Mail: buero@zm-kanzlei.de
Website: <http://www.zm-kanzlei.de>

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
Partner: Johannes Zimmermann, Nikolai Manke, Dr. jur. Christian Behrens LL.M.
Sitz Uelzen, AG Hannover (PR 201047)
USt.IDNr.: DE 154270332

Bislang erschienene Ausgaben des Mandantenrundbriefs

- [Mandantenrundbrief Nr. 11 – November 2018 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 10 – Juli 2018 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 9 – März 2018 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 8 – Dezember 2017 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 7 – Oktober 2017 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 6 – 1. Quartal 2017 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 5 – 4. Quartal 2016 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 4 – 3. Quartal 2016 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 3 – 2. Quartal 2016 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 2 – 4. Quartal 2015 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 1 – 3. Quartal 2015 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)